

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB

Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Main-Donau Netzgesellschaft 29.09.2017/ 05.02.2018	<p>Wir bitten Sie die Leitungsbezeichnung unserer querenden 20 kV-Freileitung im Flächennutzungsplanentwurf von FÜW auf Main-Donau-Netzgesellschaft abzuändern.</p> <p>Das Grundstück Flur Nr. 642, Gem. Bernhardswinden wird von unserer 20 kV Freileitung überquert. Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereichs errichtet werden. Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) von beidseitig 8,20 m ist rechtwinklig von der Mitte der Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich.</p> <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungsstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungstreifen von 3,60 m beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog möglich ist.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht außerdem ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 15 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden. Ein Bereich von 5,00 m um die 20 kV-Leitungsmaste muss von einer Bepflanzung freigehalten werden, um bei evtl. erforderlichen Mastwechslungen ungehindert arbeiten zu können.</p> <p>Bei Realisierung des Bauvorhabens sind die Pläne zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die Leitungsbezeichnung wird geändert.</p> <p>Der bisher mit 7,50 m dargestellte Baubeschränkungsbereich/Schutzbereich wird gemäß den Forderungen auf 8,20 m erweitert.</p> <p>Der genannte Wartungsbereich liegt innerhalb des Baubeschränkungsbereiches und wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Bewuchsbeschränkungsbereich von 15 m ab Leitungsachse wird eingepflegt.</p> <p>Die textliche Festsetzungen werden unter Punkt 7 gemäß der Stellungnahme ergänzt: <i>Im Geltungsbereich befindet sich eine 20 kV-Freileitung mit einem beidseitigen Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) von 8,20 m sowie einem Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 15 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bewuchsbeschränkungsbereiches dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,5 m gepflanzt werden. Ein Bereich von 5,00 m um die 20kV-Leitungsmaste muss von einer Bepflanzung freigehalten werden, um bei evtl. erforderlichen Mastwechslungen ungehindert arbeiten zu können.</i> <i>Bei allen Baumaßnahmen und Pflanzungen im Bereich der Freileitungen und deren Schutzzonen sind die Auflagen und Einschränkungen gemäß Schreiben der Main-Donau-Gesellschaft vom 29.09.2017 AZ:ARB02201725387 + ARB02201725388 sowie der ergänzenden E-Mail vom 05.02.2018 zu beachten.</i></p>	Die Anregungen der Main-Donau Netzgesellschaft werden wie vorgeschlagen in den Bauleitplänen ergänzt.
2	Wasserwirtschaftsamt 16.10.2017	Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwem-	Dient zur Kenntnis.	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mungsgebieten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§37 Abs. 1 WHG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	<p>Es ist mit keiner negativen Veränderung des Wasserabflusses zu rechnen. Die Bodenversiegelung wird durch Einrammen der Stützpfähle minimiert. Auch die geringe Grundfläche der Trafogebäude sorgt für keine beachtenswerte Versiegelung. Dient zur Kenntnis.</p>	
3	Regierung von Mittelfranken 18.10.2017	<p>Ein erheblicher Teil des Änderungsbereiches überlagert sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung und Gewinnung von Ton (TO 106 Dautenwinden Süd; vgl. Regionalplan Region Westmittelfranken, Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).</p> <p>Einschlägige Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung: LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. LEP 6.2.3 Abs. 2 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. RP8 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. RP8 6.2.3 Photovoltaik 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel vor, dass diese verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (RP8 6.2.1). Weiterhin ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen (RP8 6.2.3.1). Der Stadtrat der Stadt Ansbach hat dazu die Grundsatzentscheidung getroffen, regenerative Energien, insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen. Zur Ermittlung potentieller Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet wurde eine „Rahmenplanung für mögliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von 110 m entlang Bahntrassen und Bundesautobahnen“ am 26.07.2011 durch den Stadtrat beschlossen. Entlang der BAB 6 sind im Stadtgebiet demnach insgesamt zehn Flächen als geeignet eingestuft. Das Plangebiet entspricht bis auf eine westliche Teilfläche der Teilfläche C des Teilplans 3.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zudem mit knapp 2/3 seiner Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (TO 106 Dautenwinden - Süd). Das Vorbehaltsgebiet wurde vom Planungsausschuss im September 2012 abschließend beschlossen und mit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) am 11.03.2015 für verbindlich erklärt. Ziel des Regionalplans ist es, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sicherzustellen. Der großräumige Abbau ist auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. Für Vorbehaltsgebiete ist der Grundsatz formuliert, dass dem Belang der Gewinnung</p>	<p>Die Themen Lage der Fläche im Vorbehaltsgebiet TO 106 und Prüfung der Alternativen werden in die Begründung aufgenommen. Der bisher vorgesehene Geltungsbereich wird nicht reduziert.</p>

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>RP8 5.2 Abs. 4 - Bodenschätze (G) In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. <u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Das Vorhaben entspricht dem Ziel erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 und RP8 6.2.3.1). Durch die Lage an der Autobahn entspricht der Standort auch dem Grundsatz LEP 6.2.3, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Soweit das Vorhaben im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze TO 106 liegt, ist eine Überplanung grundsätzlich möglich, wenn dargelegt wird, dass den Belangen der Gewinnung von Sonnenenergie an diesem Standort ein größeres Gewicht zukommt als dem Belang der Sicherung und Gewinnung von Ton. Eine entsprechende Abwägung ist bislang nicht erfolgt, zumal auch die Lage im Vorbehaltsgebiet TO 106 in der Begründung bislang nicht thematisiert wurde. Falls bzw. in dem Umfang, wie dem Belang der Gewinnung und Sicherung von Ton ein höheres Gewicht zukommt, wäre der Änderungsbereich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist dann auch zu prüfen, ob sich Alternativstandorte außerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung von Ton TO 106 für die Photovoltaikanlage besser eignen.</p>	<p>und Sicherung von Bodenschätzen in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beigemessen wird (RP 8 5.2).). Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayLplG sind Grundsätze der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen lediglich zu berücksichtigen, jedoch (anders als Ziele der Raumordnung) nicht zwingend beachtlich. Bei der Abwägung, ob der vorgesehene Standort an der BAB 6 für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage herangezogen werden kann, ist daher diesem standortgebundenen Belang der Gewinnung und Sicherung von Ton laut dem Grundsatz RP 8 5.2 ein besonderes Gewicht in der Abwägung beizumessen und es sind Alternativen zu betrachten.</p> <p>Im Zuge der Alternativenprüfung unter den vorbelasteten Standorten, die in der Rahmenplanung als geeignet verblieben waren, wird festgestellt, dass aktuell keine gleichwertige Fläche realisierbar wäre.</p> <p>Nach Auskunft des Investors werden für die geplante Leistung von 4 MW ca. 4,8 ha Fläche benötigt. Die Teilfläche G des Teilplans 1 südlich des Stadtteils Neuses hat nur eine Brutto-Größe von ca. 1,8 ha, auf der die geplante Leistung nicht realisierbar wäre. Zudem handelt es sich bei dieser Teilfläche um einen strahlungsungünstigen Nordhang, der durch eine hohe Baumreihe im Süden zusätzlich verschattet wird.</p> <p>Die Teilfläche E des Teilplans 3 ist im westlichen Bereich bereits mit Bebauungsplan Nr. Be 2 überplant. Die restliche Teilfläche (ca. 1,7 ha), sowie die Teilflächen F (ca. 1,2 ha), G (ca. 2,5 ha) und H (ca. 2,6 ha) des Teilplans 3 sind aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes weniger gut geeignet. Die Teilfläche G wird zudem noch von einer Hochspannungsleitung überspannt, die nicht unterbaut werden darf.</p> <p>Die im Teilplan 4 als geeignet ausgewiesenen Standorte D, E, L und J sind bereits realisiert. Die Teilfläche G (ca. 1,54 ha) ist aufgrund der Größe nicht geeignet. Zudem hat die N-ERGIE AG bereits eigenes Interesse an einer Bauleitplanung gezeigt. Die Teilfläche K wird ortsnah von einer 20kV-Leitung mit entsprechenden Freihaltezonen zerschnitten Die im westlichen Teil in Hochlage geführte BAB 6 mit begleitender Pflanzung führt zu einer Teilverschattung der Fläche. Zudem würde aufgrund der bereits reali-</p>	

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
 Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>sierten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (auch westlich auf der Gemarkung Lichtenau) die Konzentrationswirkung nahe des Stadtteils Gösseldorf steigen, was konkrete Untersuchungen erfordern würde.</p> <p>Als starkes Gewicht für den Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ist die zeitliche Befristung der Flächennutzung mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu werten. Die Nutzung als Sondergebiet ist nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlage zulässig, damit ist der Belang „Sicherung und Gewinnung von Ton“ nur vorübergehend eingeschränkt. Er wird auch nicht negativ beeinträchtigt, da mit dem Bau der Photovoltaikanlage keine Veränderungen im Bodenaufbau und im geologischen Untergrund verbunden sind. Nach dem vollständigen Rückbau der Photovoltaikanlage verbleiben keine Abbauerschwernisse.</p> <p>Zudem sind im Westen (TO 107), im Süden (TO 108) und im Osten (TO 104, TO 105) weitere Vorbehaltsflächen für die Sicherung und Gewinnung von Ton im Regionalplan dargestellt. Südlich des Planbereiches befindet sich zudem ein Vorranggebiet für die Sicherung und Gewinnung von Ton (TO 4). In den Vorranggebieten ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang einzuräumen (RP 8 5.2 (Z)). Für die voraussichtliche Nutzungsdauer der PV-Anlage von 20 Jahren gibt es somit Alternativmöglichkeiten, um dem Belang der Sicherung und Gewinnung von Ton Rechnung zu tragen. Danach ist die Fläche dafür wieder verfügbar. Die voraussichtliche Nutzungsdauer stützt sich auf die Laufzeit der Einspeisevergütung sowie die geplante Dauer der Gestattungsverträge der Grundstücke.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Belang der Gewinnung von Sonnenenergie an diesem Standort ein größeres Gewicht zukommt als dem Belang der Sicherung und Gewinnung von Ton und die landesplanerischen und städtebaulichen Vorgaben mit der Planung umgesetzt werden. Durch das konkrete Angebot des Investors, an diesem speziellen, eigentumsrechtlich verfügbaren Standort eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung weiter geför-</p>	

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Autobahndirektion Nordbayern 09.10.2017	<p>Die BAB A 6 von der Landesgrenze Baden Württemberg bis zur Anschlussstelle Schwabach-West ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten. Im Jahre 2009/2010 wurde bereits eine Voruntersuchung zum 6-streifigen Ausbau des kompletten Abschnitts erstellt. U. a. sieht die Voruntersuchung zur Gewährleistung eines möglichst einfachen Bauablaufs mit geringen Verkehrsbehinderungen vor, auf größtmöglicher Länge den 6-streifigen Ausbau mittels voller einseitiger Verbreiterung zu verwirklichen.</p> <p>Um die Planungen und den späteren Umbau diesbezüglich nicht einzuschränken ist neben der Autobahn ein 40m breiter Streifen, gemessen vom bestehenden Fahrbahnrand, zur Bauabwicklung bzw. für provisorische Verkehrsführungen freizuhalten. Dies gilt auch für Bepflanzungen und Anlage von Zäunen.</p> <p>Flächen innerhalb der Bauverbotszone dürfen für die Bilanzierung der Ausgleichsflächen nicht herangezogen werden.</p> <p>Sollten bedingt durch den Ausbau der A6 Lärmschutzanlagen für die Ortschaft Dautenwinden notwendig werden, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Freistaat Bayern wegen einer evtl. auftretenden Verschattung der Photovoltaikmodule.</p> <p>Es ist ein Blindgutachten vorzulegen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung).</p> <p>Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlagen hat ausschließlich über das übergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>dert und der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch gesteigert.</p> <p>Die bisher im Bereich der Bauverbotszone vorgesehenen Ausgleichsflächen werden als private Grünfläche mit einer extensiven Eingrünung festgesetzt. Die im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1531, Gem. Bernhardswinden, geplante Ausgleichsfläche und somit der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes werden nach Norden um ca. 2 m erweitert.</p> <p>Dient zur Kenntnis. Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Für die Photovoltaikanlage Kurzendorf wurde eine Untersuchung über die Reflexionen der Sonne an den Modulen und deren Auswirkungen auf die Autobahn A6 und die Verbindungsstraße Kurzendorf-Seebronn durchgeführt. Das Gutachten wird in die Begründung eingepflegt und als Anlage beigelegt. Eine negative Auswirkung auf den Autoverkehr bzw. Blendungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Sonderabfahrten von der Bundesautobahn A6 sind nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über das übergeordnete Straßennetz.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich des Flurstücks Nr. 1531, Gem. Bernhardswinden um ca. 2 m nach Norden erweitert. Die bisher in der Bauverbotszone der BAB festgesetzte Ausgleichsfläche wird nach Norden verschoben. Im Bereich der Bauverbotszone wird eine private Grünfläche mit extensiver Eingrünung festgesetzt.</p> <p>Das Blindgutachten wird in die Begründung aufgenommen.</p>
5	Bayerischer Bauern Verband 11.10.2017	<p>1./2. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten beträgt 5,73 ha. Landwirtschaftliche Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfü-</p>	<p>Zu 1./2. Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>gung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen (entlang der Autobahn A 6) im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird. Derzeit ist die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</p> <p>4. Während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher müssen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen und die Grün- und Wirtschaftswege entlang der BAB 6.</p> <p>5. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, wird empfohlen als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p>	<p>Deutschland geleistet und eine geordnete städtebauliche Entwicklung an dafür geeigneten Standorten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Ansbach gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastungen der Autobahn als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da die zu überplanende Fläche lediglich eine durchschnittliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aufweist (vgl. Begründung mit integriertem Umweltbericht Nr. 4.7). Darüber hinaus ist die geplante Nutzung nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage wird anschließend vollständig und fachgerecht zurückgebaut. Als anschließende Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Der Rückbau wird durch Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.</p> <p>Zu 3. Dient zur Kenntnis.</p> <p>Zu 4. Die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird jederzeit gewährleistet. Dies gilt auch für die Bauphase.</p> <p>Zu 5. Es sind keine Bäume, lediglich Hecken und Gehölzpflanzungen entlang der Einfriedungen geplant. Die zu beachtenden Grenzabstände für Bepflanzungen richten sich nach dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Landes Bayern (AGBGB). Dort wird auch der „Sonderfall“ Landwirtschaft behandelt. Hiervon abweichende Festsetzungen sind daher in Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Diesbezüglich relevante angrenzende Flächen befinden sich nördlich des Plangebietes. Hier wird auf der nördlichen Ausgleichsfläche auf jegliche Bepflanzung aus Gründen des Artenschutzes verzichtet.</p>	
6	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 16.10.2017	<p>Das Plangebiet überschneidet sich in weiten Teilen, insb. in den Teilbereichen westlich des querenden Feldweges, mit dem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Ton TO106 „Dautenwinden Süd“. Gemäß Grundsatz 5.2 Abs. 4 des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) soll in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Eine zu den Belangen des Bodenschatzes konkurrieren-</p>	<p>Im Zuge der ausführlichen Beurteilung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Nr. 3) ist festzustellen, dass dem Belang der Gewinnung von Sonnenenergie an diesem Standort ein größeres Gewicht zukommt als dem Belang der Sicherung und Gewinnung von Ton und die landesplanerischen und städtebaulichen Vorgaben mit der Planung umgesetzt werden.</p> <p>Die Flächen im Westen des Plangebietes, die über die Teilfläche C des Teilplans 3 hinausgehen sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung als unkritisch gese-</p>	<p>Die Einwendungen des Regionalen Planungsverbandes werden zurückgewiesen. Der Geltungsbereich wird nicht reduziert.</p>

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>de Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen müsste also darlegen, dass an dem gewählten Standort die Belange der Freiflächenphotovoltaik höher zu gewichten sind, als die bereits besonderes gewichteten Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton. Diesbezügliche Ausführungen finden sich in den Planunterlagen nicht explizit. Offensichtlich ist, dass das Planvorhaben die Entwicklung regenerativer Energien fördert und das an einem Standort, der bereits als vorbelastet gilt. Aus dieser Perspektive steht das Vorhaben grundsätzlich sowohl im Einklang mit den einschlägigen Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Demgegenüber muss jedoch betont werden, dass das Maß einer möglichen Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes TO 106 durch die hier gegenständliche Planung erheblich ist, da sich immerhin rund zwei Drittel des Plangebietes mit dem Vorbehaltsgebiet überschneiden. Auch wird aus den Planunterlagen ersichtlich, dass im Stadtgebiet Ansbach und insb. im direkten Umgriff um das Plangebiet zahlreiche Planalternativen existieren. Nicht zuletzt sind die besonders kritischen westlichen Teilbereiche des Plangebietes auch nur teilweise im Rahmenkonzept der Stadt Ansbach als sog. „geeignete Flächen“ kartiert (vgl. Begründung zur Bauleitplanung, Abb. 2.). In der Schlussfolgerung kann aus regionalplanerischer Sicht den Teilflächen des Plangebietes östlich des querenden Feldweges (lt. Planunterlagen „Frankenstraße“) zugestimmt werden, da diese Teilbereiche das Vorbehaltsgebiet TO 106 nur randlich beeinträchtigen, gleichzeitig jedoch die Freiflächenphotovoltaikplanung in den unkritischen östlichen Teilbereichen des Plangebietes sinnvoll abrunden.</p> <p>Aufgrund der vollumfänglichen Überlagerung der Teilbereiche westlich des querenden Feldweges (lt. Planunterlagen „Frankenstraße“) mit dem Vorbehaltsgebiet TO106 können aus hiesiger Sicht die Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton in diesem Bereich jedoch nicht gegenüber den Belangen der geplanten Freiflächenphotovoltaiknutzung zurückgestellt werden.</p> <p>Weitere regionalplanerische Belange stehen der hier gegenständlichen Planung nicht entgegen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung für die Teilbereiche west-</p>	<p>hen worden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>	

Abwägungstabelle: Deckblatt Nr. 32 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südwestlich Kurzendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 3 PV-Anlagen an der BAB A6 zwischen Dautenwinden und Kurzendorf

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab1. 2 BauGB
Anlage zum BA 16.04.2018 und StR 24.04.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		lich des querenden Feldweges (lt. Planunterlagen „Frankenstraße“) Einwendungen auf der Grundlage RP8 5.2 Abs. 4 (G) erhoben.		
7	Deutsche Telekom Technik 11.10.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Dient zur Kenntnis. Vor Baubeginn wird hierfür seitens des Vorhabenträgers ein Bestandsplan bei der Deutschen Telekom Technik angefragt. Durch das Einrammen der Stützen der PV-Anlage besteht keine Gefahr für die bestehenden Leitungen.	Kenntnisnahme
8	Stadt Herrieden 06.10.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
9	Stadtwerke Ansbach 15.10.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
10	Awean 27.09.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	keine Einwände		Kenntnisnahme
12	Markt Lichtenau 11.10.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
13	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken 22.09.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
14	Landratsamt Ansbach 11.10.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
15	Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe 11.10.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme
16	Kabel Deutschland 18.10.2017	keine Einwände		Kenntnisnahme